Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1990/6/25 90/15/0018

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.06.1990

Index

32/07 Stempelgebühren Rechtsgebühren Stempelmarken

Norm

GebG 1957 §12 Abs1;
GebG 1957 §14 TP6;

Beachte

Besprechung AnwBl 12/1990, S 715;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1990/03/05 89/15/0006 3

Stammrechtssatz

Enthält ein Antrag um Sperrzeitverkürzung das Begehren, zu verschiedenen, bestimmten Zeiträumen (Nächten) die Sperrzeit gem § 198 Abs 3 GewO zu verkürzen, so liegt für jeden gesonderten Zeitraum ein gesondertes Ansuchen iSd

§ 12 Abs 1 GebG vor (Hinweis E 22.2.1988, 87/15/0106).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990150018.X01

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at